

Finanzielle Situation

a) Anfallende Kosten

Dem Landkreis Ludwigsburg entstehen bei einer Option **Einmalkosten** in Höhe von ca. 1,7 Mio. Euro. Nach der geltenden Kommunalträger-Abrechnungsverwaltungsvorschrift (KoA-VV) können Investitionskosten gemäß §§ 15, 24 KoA-VV mit dem Bund abgerechnet werden. Wir gehen daher davon aus, dass der Bund sich mit 87,4 % an den Kosten beteiligt. Der Landkreis hat demnach 12,6 % dieser Einmalkosten zu tragen. Dies ergibt einen Kostenanteil des Landkreises von rund 215.000 Euro.

Der beim Landkreis durch eine Option entstehende zusätzliche **laufende Aufwand** für Querschnittsaufgaben (Personal, Organisation, Kämmerei, Prüfung) beträgt ca. 760.000 Euro/Jahr. Von diesen Kosten entfallen auf den Landkreis 12,6 %, was einen Kostenanteil von 96.000 Euro ergibt. Diese Kosten fallen auch schon heute in der ARGE an und werden auch künftig in der gemeinsamen Einrichtung anfallen. Bislang werden aber diese klassischen Querschnittsaufgaben durch die Bundesagentur wahrgenommen und der ARGE in Rechnung gestellt. Insgesamt beläuft sich die Summe für die Querschnittsaufgaben, die durch die Bundesagentur erbracht werden, aktuell für die Bereiche Personal, Gebäudebewirtschaftung, zentrale Verwaltungsdienstleistungen, Mietvertragsmanagement, Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, die sog. interne Beratung, IT-Service etc. auf ca. 900.000 €/Jahr. Übernimmt nun das Landratsamt mit seinen Querschnittsfachbereichen diese Aufgaben, ergeben sich voraussichtlich Einsparpotentiale, da der Landkreis die Aufgaben kostengünstiger erbringen kann.

Dem Landkreis entstehen nach dem Haushaltsplan 2010 für **Unterkunft und Heizung** sowie für Beratung, Betreuung und einmalige Leistungen für SGB II-Empfänger Ausgaben von rund 42,7 Mio. Euro. Bei Einnahmen von 12,9 Mio. Euro entsteht dem Landkreis somit ein Zuschussbedarf von 29,8 Mio. Euro. Diese SGB-II-Leistungen werden 2011 steigen. Nach den vorläufigen Planungen rechnen wir mit einer Größenordnung von 50 Mio. Euro Ausgaben und 15 Mio. Euro Einnahmen, so dass 35 Mio. Euro vom Landkreis zu finanzieren sind. Bei einer Option kommt dann noch der bislang vom Bund direkt finanzierte Teil des **Arbeitslosgelds II** hinzu, der allerdings nur als durchlaufendes Geld den Kreishaushalt tangiert.

Aus diesen Zahlen wird deutlich, dass dieser Leistungsbereich immer größere Bedeutung erlangt. Im Jahr 2005 sind wir mit einem damals prognostizierten Zuschussbedarf von 17,6 Mio. Euro gestartet. Das tatsächliche Rechnungsergebnis betrug damals dann schon 22,6 Mio. Euro. 2011 erreicht der Zuschussbedarf voraussichtlich 35 Mio. Euro. Diese Entwicklung macht deutlich, wie wichtig es ist, diese Kosten selbst beeinflussen zu können.

Grundsätzlich ist festzustellen, dass – abgesehen von den Anlaufkosten im Falle einer Option – die Option und die gemeinsame Einrichtung die gleichen finanziellen Belastungen für den Landkreis mit sich bringen. Sollte es in Zukunft zu Änderungen seitens des Bundes kommen, treffen diese die gemeinsame Einrichtung und die Option in gleicher Weise.

Nach Rücksprache mit verschiedenen Optionslandkreisen wurde von dort bestätigt, dass mit einer Option kein besonderes finanzielles Risiko verbunden ist, da man z.B. Buchungsfehler (wie heute auch schon), korrigieren oder z.B. auch die Finanzierung neuer Integrationsmaßnahmen im Vorfeld mit dem Bund abklären kann.

Unsicher ist – wie bisher schon – die Entwicklung des Zuschussbedarfs für die Kosten der Unterkunft und Heizung. Dies gilt für die Option und die gemeinsame Einrichtung gleichermaßen, da dies von der zukünftigen Gesetzgebung abhängt.

Zum **Versorgungsausgleich** für die Beamten, die von der Agentur zum Landkreis wechseln würden, haben wir vom Deutschen Landkreistag folgende Information erhalten:

„Gemäß dem Versorgungslastenteilungs-Staatsvertrag wird das bisherige Erstattungsmodell des § 107 b Beamtenversorgungsgesetz durch ein pauschalierendes Abfindungsmodell abgelöst, wonach die Versorgungsanwartschaften zum Zeitpunkt des Dienstherrnwechsels abgegolten werden. Der Bemessungssatz ist vom Lebensalter der wechselnden Person abhängig und beträgt bis 30 Jahre 15%, bis 50 Jahre 20% und über 50 Jahre 25%. Der Landkreis bekommt somit vom Bund zum Zeitpunkt des Übergangs eine entsprechende Abfindung für die Beamten, die vom Bund an den Landkreis übergehen.“

Nach den Regeln würde die Abfindung, die wir vom Bund erhalten, beim Kommunalen Versorgungsverband zur Absicherung der Anwartschaften eingezahlt. Weitere Beträge müssten wir, nach Auskunft des Kommunalen Versorgungsverbands, nicht entrichten.

b) Darstellung im Kreishaushalt

Im Haushalt des Landkreises werden der Verwaltungsbereich und der Leistungsbereich des SGB II entsprechend den haushaltsrechtlichen Vorgaben getrennt dargestellt. Im Landkreishaushalt 2010 sind dies die Unterabschnitte 4045 (Verwaltung) und 4820 (Leistungen für Unterkunft und Heizung an Hilfeempfänger). Nach dem gleichen Muster verfahren die bisherigen Optionslandkreise. Der Zuschussbedarf bei UA 4820 sind in beiden Fällen der durch den Bundesanteil nicht gedeckte Teil der Kosten für Unterkunft und Heizung sowie die kommunalen Eingliederungsleistungen. Das Arbeitslosengeld II des Bundes sowie Eingliederungsleistungen des Bundes sind bei Optionslandkreisen durchlaufende Posten, da diese Landkreise direkt auf Bundeskonten zugreifen können und daher auch nicht für diese Leistungen in Vorkasse treten müssen.

Mit der geplanten Einführung der kommunalen Doppik 2012 tritt im Prinzip keine Änderung in Bezug auf die exakt abgegrenzte Darstellung der Leistungen nach dem ALG II ein. Der Produktplan Baden-Württemberg sieht für den ALG II-Bereich eine eigene Produktgruppe 31.20 vor, so dass wiederum eine getrennte Darstellung gewährleistet ist.

Schließlich stellt auch der bisher gültige Musterbuchungsplan im Sozialbereich aus statistischen Gründen eine genaue Trennung der Hilfearten sicher. Dieser Musterbuchungsplan wird entsprechend auf die doppischen Erfordernisse angepasst.

Eine exakte Abgrenzung der SGB II-Leistungen ist daher sichergestellt.